

Gefährdungsbeurteilung in der Zahnmedizin



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



Unternehmer · ZAHNMEDIZIN

Gefährdungsbeurteilung in der Zahnmedizin

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in der Zahnmedizin

Erstveröffentlichung 04/2008, Stand 03/2014

© 2008 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgeber

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

TP-2GB

Fachliche Beratung

Dr. Natalie Korczynski, BGW-Präventionsdienste

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Werner Bartsch, Hamburg

Gestaltung und Satz

MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck

Eggers Druckerei, Heiligenhafen

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Inhalt

Einleitung	8
1 Schritt eins: Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen	10
1.1 Womit fange ich an?	10
1.2 Wer unterstützt mich?	11
2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln	12
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?	12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?	12
2.3 Wie gehe ich vor?	13
3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen	14
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?	14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?	14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?	17
4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen	18
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?	18
4.2 Maßnahmen konkret und plausibel	19
5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen	20
6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen	21
7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	22
7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?	22
7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?	22

8	Gefährdungsbeurteilung dokumentieren	23
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?	23
8.2	Was muss ich dokumentieren?	23
9	Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung	24
9.1	Zahnmedizinische Untersuchung/Behandlung	25
9.2	Zahnmedizinische Labortätigkeiten	29
9.3	Röntgen	32
9.4	Operationen	33
9.5	Aufbereitung von Medizinprodukten und Sterilisation	36
9.6	Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in der Praxis	37
9.7	Verwaltung, Patientenaufnahme und Praxisorganisation	38
9.8	Pause	43
10	Gesetzliche Grundlagen	44
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz	44
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz	45
11	Service	49
11.1	Beratung und Angebote	49
11.2	Literaturverzeichnis	50
11.3	Informationen im Internet.	52
	Kontakt	54
	Impressum	4

Einleitung



Die BGW ist Ihr Partner in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Ob Notfall, Behandlung oder Vorsorgeuntersuchung, Zahnersatz oder zahnästhetische Behandlung: In der Zahnmedizin setzen sich Zahnärzte und die Beschäftigten in Praxen und Dentallaboren für die Gesundheit der Patienten ein. Doch wie steht es um das Wohlbefinden und die Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Um dieser Frage nachzugehen, führen Sie eine Gefährdungsbeurteilung durch.

Eine Gefährdungsbeurteilung in einer Praxis? Ist das erforderlich? Ja: Arbeitgeber, die – einen oder mehrere – Mitarbeiter beschäftigen, müssen eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb vornehmen.

Sie und Ihre Mitarbeiter arbeiten vielleicht mit Gefahrstoffen, sind Infektionsrisiken, Unfallgefahren oder Gesundheitsbelastungen ausgesetzt. Erst die Gefährdungsbeur-

teilung zeigt Ihnen, wo Handlungsbedarf besteht. Das Ziel ist, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, zu beurteilen und Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.

Arbeitsschutz heute versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden, sondern die Arbeit möglichst menschengerecht gestaltet werden.

Arbeitsschutz lohnt sich

Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Betriebe bewährt. Stellen Sie sich vor, Sie selbst müssten sich entscheiden: Arbeit oder Gesundheit. Oder eine qualifizierte, erfahrene Kraft würde gesundheitsbedingt lange ausfallen. Das wäre ein empfindlicher Einschnitt in den Betrieb Ihrer Praxis.

Ein gesundes Betriebsklima zahlt sich immer aus und trägt dazu bei, dass eine Praxis zuverlässig für ihre Patienten da ist.

- Mitarbeiter, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger.
- Sie beugen Störungen vor, sparen Zeit und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität Ihrer Beratung.

Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist Chefsache. Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung.

Jeder Betrieb kann auf die eigene Situation zugeschnittene, praxisgerechte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind verpflichtet, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: Arbeitgeber ebenso wie die Mitarbeiter.

Die Gefährdungsbeurteilung schützt

Sie als Arbeitgeber sind für Sicherheit und Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten verantwortlich – und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung.

- Sie dokumentieren Ihren verantwortungsbewussten Umgang mit Ihrer Fürsorgepflicht.

- Rechtssicherheit im Schadensfall: Mögliche rechtliche Folgen und Regressforderungen werden abgewendet.

Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrer Praxis auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können.

In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Auszüge aus Arbeitsschutzvorschriften. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil der Broschüre finden Sie Ihre Ansprechpartner in den unterschiedlichen Sachgebieten und Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen auch unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.



1 Schritt eins: Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen

Formulieren Sie Ihr persönliches Ziel: Welche Kultur wünschen Sie sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Praxis in puncto Sicherheit und Gesundheit – so sicher wie nur irgend möglich oder das Optimale zwischen dem Möglichen und dem Nötigen?

Verschaffen Sie sich dann einen Überblick über mögliche Gefährdungen in den Arbeitsbereichen oder bei den Tätigkeiten.

- Für die festgelegten Arbeitsbereiche führen Sie eine arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung durch.
- Erfassen Sie die übrigen Tätigkeiten für eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung.
- Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung ist für werdende oder stillende Mütter sowie für Jugendliche gesetzlich vorgeschrieben.
- Ferner bietet sich diese Vorgehensweise für Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten, für Allergiker, chronisch Kranke oder Mitarbeiter mit Behinderungen an.



Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach Hinweisen aus Ihrem Team.

1.1 Womit fange ich an?

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Betriebsorganisation. Erfassen Sie alle Arbeits- und Funktionsbereiche in Ihrer Praxis und halten Sie fest, welche Tätigkeiten in diesen Bereichen ausgeübt werden.

Fassen Sie gleichartige Tätigkeiten, Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln und Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen systematisch zu Arbeitsbereichen zusammen.

Datum:		
Arbeitsbereich:		Einzelstätigkeit:
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen	
	Risiko-klasse	Schutzziele

Sie können die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung von www.bgw-online.de für Ihre Dokumentation verwenden.

- Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten.
- Legen Sie in Arbeitsblatt 2 alle Arbeitsbereiche in Ihrem Betrieb fest: Halten Sie fest, welche Tätigkeiten in welchen Arbeitsbereichen ausgeübt werden.
- Arbeitsblatt 2a und 2b bieten eine Überblick über arbeitsbereichs- beziehungsweise tätigkeitsbezogene Gefährdungen.

1.2 Wer unterstützt mich?

Kein Praxisinhaber kann alles selber leisten. Holen Sie sich deshalb professionelle Unterstützung bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt.

Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter in Ihrer Praxis delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

In größeren Praxen gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften? Ihre Berufsgenossenschaft oder die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das



Amt für Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmer an. Im Anhang haben wir Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.

Unterstützung erhalten Sie durch Ihre betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

Die Arbeitsschutzbetreuung

Unterstützung erhalten Sie von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrem Betriebsarzt. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung für den Betrieb zu organisieren. Näheres regelt die DGUV Vorschrift 2.

Die Betreuungsformen

Sie haben verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl: Besonders auf die Ansprüche kleiner Betriebe zugeschnitten sind die Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Mitarbeiter und die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

Ausführliche Informationen finden Sie auf <http://www.bgw-online.de/goto/betreuungsformen>

2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln



Risiko Virusinfektion:
Nie ohne Schutzmaßnahmen arbeiten.

Gefährdungen können von chemischen oder biologischen Substanzen ausgehen, wie zum Beispiel von Gefahrstoffen oder Blut und Speichel. Von zahnmedizinischen Instrumenten kann eine Gefährdung ausgehen, wie beispielsweise das Infektionsrisiko aufgrund einer Kanülenstichverletzung.

Auch die Praxis- und Arbeitsorganisation kann verborgene Risiken beinhalten: Beispiele sind nicht reparierte Stolperstellen auf dem Boden oder im Weg stehende Kartons auf einem Gang, genauso wie eine unzureichende Unterweisung.

Von Belastung spricht man, wenn Menschen durch äußere Bedingungen und Anforderungen physisch oder psychisch beeinträchtigt

werden. Gesundheitsschäden treten nicht akut, sondern infolge längerer Belastungsdauer auf.

2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz haben wir Ihnen in Kapitel 10 zusammengestellt.

Für einen Überblick über grundsätzliche Anforderungen empfehlen wir die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1. Details sind in Verordnungen geregelt. Für eine Zahnarztpraxis im Besonderen relevant sind unter anderem:

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Medizinproduktebetrieiberverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung

2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Viele nützliche Unterlagen, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können, sind sicherlich bereits vorhanden.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen

- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Hygienepläne
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle
- Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Unterlagen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach: Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, häufige Erkrankungen und wiederkehrende Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

2.3 Wie gehe ich vor?

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Arbeitsbereiche. Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen können Sie zusammenfassen. Anschließend ermitteln Sie Gefährdungen bei den übrigen einzelnen Tätigkeiten.

Überlegen Sie, ob für bestimmte Mitarbeiter eine personenbezogene Gefährdungsermittlung sinnvoll oder erforderlich ist.

Neben der Auswertung Ihrer Unterlagen sind weitere einfache Methoden die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Mitarbeiter. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung,

Datum:		
Arbeitsbereich: Zahnmedizinische Behandlung		Einzelstätigkeit: Ullung, Reinigung
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen	
	Risiko-klasse	Schutzziele
Häufiges Händewaschen und lange Handschuhtragezeiten können trockene, rissige Haut verursachen; Abnutzungsekzeme oder Allergien können die Folge sein.		Hautirritationen durch unsachgemäßes Händewaschen, ungeschützten Umgang mit Gefahrstoffen oder lange Feuchtarbeiten werden bis Juni 2008 auf ein Minimum reduziert.
		Auf Anfrage äußert die Mehrheit der Mitarbeiter keine Hautbeschwerden mehr.

welche Gefährdungen und Belastungen an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen auftreten können. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, Belastungen und Beschwerden, die sich aus der Arbeit ergeben könnten.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrem Betriebsarzt beraten.

3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen



Unsere Präventionsberaterinnen und -berater unterstützen Sie, wenn arbeitsbedingte gesundheitliche Probleme immer wieder auftreten.

Sie haben alle denkbaren Gefährdungen erfasst: von den Gefahrstoffen über Infektionsgefährdungen, Stolperstellen und Unfallgefahren bis hin zu wiederkehrenden belastenden Stresssituationen.

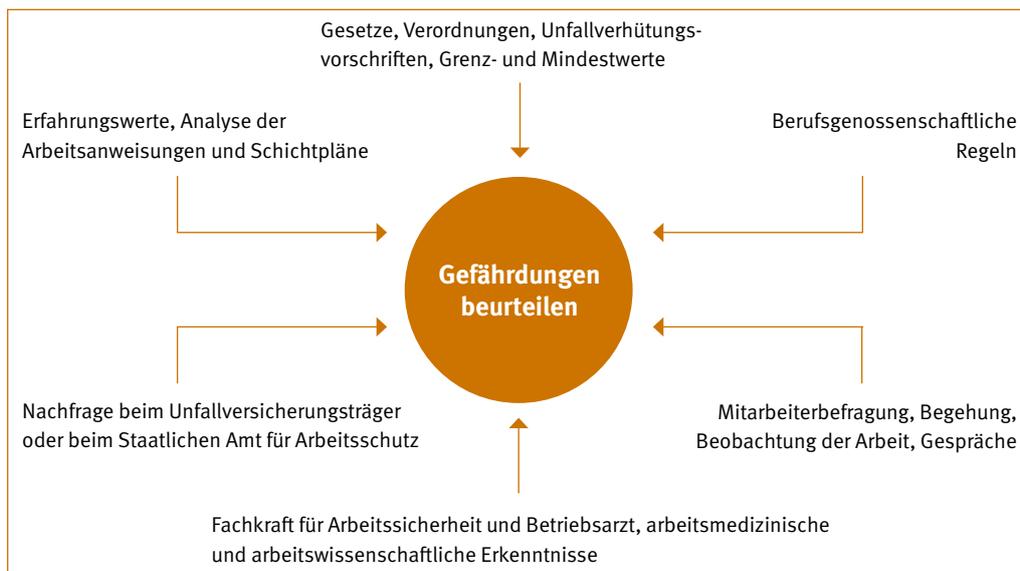
Im Kapitel 9 finden Sie für typische Gefährdungen und Belastungen in zahnmedizinischen Praxen und Laboren exemplarische Schutzziele, Normen und mögliche Schutzmaßnahmen.

3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln.

3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.



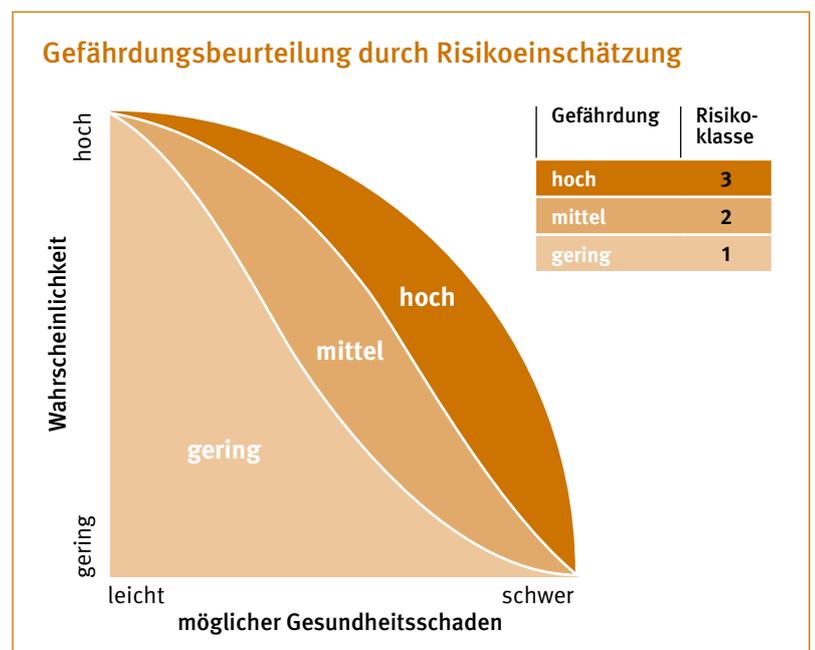
Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert? – Wie gravierend wären die Folgen?

Erst recht gilt das für sehr hohe Risiken mit schweren möglichen Folgen und kann im Einzelfall bedeuten, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle nicht zu nutzen. Beispiel: Eine aus der Wand hängende Steckdose nicht mehr benutzen.

Nicht akzeptable Risiken – Risikoklasse 3

Erscheint ein Unfall oder eine Erkrankung auch wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, ist das ein inakzeptables Risiko:

- Eine Infektion mit HIV oder Hepatitis beispielsweise wäre lebensgefährlich oder nähme einen schweren Krankheitsverlauf.
- Ziel: Die Infektion unter allen Umständen vermeiden.
- Handlungsbedarf: Ab sofort – Bei unbekanntem Infektionsstatus eines Patienten immer Infektionsschutzmaßnahmen befolgen.



Datum:		
Arbeitsbereich: Zahnmedizinische Behandlung		Ein
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen b	
	Risiko- klasse	Schut
Häufiges Händewaschen und lange Handschuhtragezeiten können trockene, rissige Haut verursachen; Abnutzungsezkzeme oder Allergien können die Folge sein.	2	Hautirritation unsachgemäß waschen, unangemessener Umgang mit feinen oder langen arbeiten werden 2008 auf ein reduziert.
	2	Auf Anfrage Mehrheit der keine Hautb mehr.

Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Diese Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel:

- Eine ungünstige Arbeitshöhe belastet die Wirbelsäule und Gelenke und kann zu Verschleißerscheinungen und Erkrankungen führen.
- Ziel: Erkrankung vermeiden
- Handlungsbedarf: mittelfristig

Beziehen Sie auch die psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung ein.



Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatellunfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken. Die gelten als akzeptabel. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

Medizinproduktebetreiberverordnung

Einige Ihrer technischen Geräte gehören zu den Medizinprodukten, für die die Verordnung für Medizinproduktebetreiber gilt.

- Legen Sie ein Bestandsverzeichnis für die in Ihrer Praxis vorhandenen Medizinprodukte an.
- Lassen Sie Medizinprodukte regelmäßig von Fachleuten prüfen und warten.

Medizinprodukte dürfen nur von qualifizierten Anwendern bedient werden. Machen Sie möglichst alle Mitarbeiter im Umgang mit den Geräten vertraut. Denken Sie auch daran, neue Mitarbeiter einzuweisen.

Oft bieten die Hersteller Wartungsverträge und Anwenderschulungen an.

Oft verkannt: psychische Belastungen

Ständiger Termindruck, „schwierige“ Patienten, monotone Arbeitsabläufe – der Arbeitsalltag kann manchmal ziemlich stressig sein. Stress, der sich langfristig auf die Gesundheit auswirkt und psychosomatische Erkrankungen verursachen kann. Achten Sie deshalb bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch auf psychische Belastungen.

Viele Stresssymptome lassen sich bereits durch kleine Änderungen der Arbeitsorganisation vermeiden. Planen Sie Zeitpuffer ein. Stärken Sie Ihren Mitarbeitern den Rücken im Umgang mit schwierigen Patienten. Schaffen Sie ein positives Umfeld.

Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können:

- in unserer Broschüre „Diagnose Stress“
- im Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement“

3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Nachdem Sie die Gefährdungen beurteilt haben, überlegen Sie sich, wie viel Sicherheit Sie erreichen müssen oder möchten – und bis wann.

Formulieren Sie für jede Gefährdung ein Ziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später entscheiden können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Die Ziele sollten realistisch sein, damit sie von den Beteiligten akzeptiert werden.

Mit unserem Seminarangebot können Sie sich für Ihre Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterbilden:

- Einführung in die Biostoffverordnung
- Grundkurs für Hygiene und Arbeitsschutz
- Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung
- Gesundheitsfördernde Führung: Möglichkeiten und Grenzen
- Medizinprodukte

4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Die BGW-Hautschutzpläne für systematischen Hautschutz in der Praxis.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrer Praxis verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Rangfolge von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: In erster Linie sollen Gefahrenquellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen minimiert werden:

1. Technische Maßnahmen
2. Organisatorische Maßnahmen
3. Personenbezogene Schutzmaßnahmen

4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es natürlich, die Gefahrenquelle zu beseitigen, indem Sie einen Gefahrstoff durch ein ungefährliches Produkt ersetzen oder auf ein weniger gefährliches Verfahren umsteigen: zum Beispiel aldehydfreie Desinfektionsmittel oder anstelle von Latexhandschuhen Nitrilhandschuhe verwenden, um Latexallergien vorzubeugen.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärfen. Beispiel: sichere Injektionssysteme verwenden, bei denen nach Benutzung automatisch eine Schutzvorrichtung die Kanüle abdeckt.

Datum:			
Arbeitsbereich: Zahnmedizinische Behandlung		Einzeltätigkeit: Untersuchung, Behandlung, Reinigung	
		Beschäftigte: Zahnheilkunde bzw. diese selbst	
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen
	Risiko- klasse	Schutzziele	
Häufiges Händewaschen und lange Handschuhtragezeiten können trockene, rissige Haut verursachen; Abnutzungseizeme oder Allergien können die Folge sein.	2	Hautirritationen durch unsachgemäßes Händewaschen, ungeschützten Umgang mit Gefahrstoffen oder lange Feuchtarbeiten werden bis Juni 2008 auf ein Minimum reduziert.	<i>Technisch:</i> - Wiederverwendbare Instrumente werden - wann immer möglich - durch Einmalinstrumente ersetzt. - Wiederverwendbare Instrumente werden grundsätzlich maschinell, nicht manuell aufbereitet. - Proteinhaltige Latexhandschuhe werden durch allergenarme Nitrilhandschuhe ersetzt. - Flächen und Instrumente werden nach der Reinigung mit aldehydfreien Desinfektionsmitteln desinfiziert.
	2	Auf Anfrage äußert die Mehrheit der Mitarbeiter keine Hautbeschwerden mehr.	

Organisatorische Maßnahmen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Jobrotation und die Tagesplanung so organisieren, dass die Mitarbeiter zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten abwechseln können.

Personenbezogene Maßnahmen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht anders vermieden werden können, dürfen Sie auf Schutzausrüstung für die Mitarbeiter zurückgreifen. Beispiel: Handschuhe tragen, wenn sich Kontakt mit Blut oder Speichel bei der Arbeit mit Patienten nicht ausschließen lässt.

4.2 Maßnahmen konkret und plausibel

Technische, organisatorische und personen- oder verhaltensbezogene Maßnahmen sollten aufeinander abgestimmt sein. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Umsetzung, die Mitarbeiter halten sich bewusst an die Schutzmaßnahmen.

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können.

Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann. Das Arbeitsblatt ist dann Bestandteil der Dokumentation.

Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder baulichen Änderungen können etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Gerade in kleinen Betrieben haben wirtschaftliche Überlegungen großen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber Erfolg versprechenden organisatorischen Maßnahme.

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen

Wie viele Leitern werden benötigt? Wo diese griffbereit aufbewahren? – Systematisch vorgehen: planen, umsetzen und Erfolg kontrollieren.



Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Ihr Qualitätsmanagementsystem. Das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as., unterstützt QM-Systeme nach DIN EN ISO 9001 und EFQM.

Übrigens: Die BGW fördert Ihr Engagement mit einer Prämie von bis zu 50 Prozent der Zertifizierungskosten.

Zur Weiterqualifizierung im Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen unsere Workshop-Reihe „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät.

Die Beratung der BGW

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit Ihrem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

Ziele richtig setzen

Ziele setzen ist nur dann richtig sinnvoll, wenn diese erreichbar sind und erkennbar ist, dass sie erreicht wurden. Dafür müssen Ziele gewisse Eigenschaften haben.

Die Smart-Regel für Ihre Zielsetzung

- S – spezifisch
- M – messbar
- A – attraktiv
- R – realistisch
- T – terminiert

6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

Prüfen Sie dazu diese drei Punkte:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

Was tue ich, wenn eine Gefährdung nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen. Vergewissern Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3

Datum:

Arbeitsbereich: Zahnmedizinische Behandlung		Einzelstätigkeit: Untersuchung, Behandlung, Reinigung		Beschäftigte: Alle Beschäftigten, die bei zahnheilkundlichen Tätigkeiten assistieren bzw. diese selbst ausführen					
Gefährdungen ermitteln		Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen		Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
		Risiko- klasse	Schutzziele			Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<i>Häufiges Händewaschen und lange Handschuhtragezeiten können trockene, rissige Haut verursachen; Abnutzungsezkzeme oder Allergien können die Folge sein.</i>		2	<i>Hautirritationen durch unsachgemäßes Händewaschen, ungeschützten Umgang mit Gefahrstoffen oder lange Feuchtarbeiten werden bis Juni 2008 auf ein Minimum reduziert.</i>	<i>Technisch:</i> - Wiederverwendbare Instrumente werden - wann immer möglich - durch Einmalinstrumente ersetzt. - Wiederverwendbare Instrumente werden grundsätzlich maschinell, nicht manuell aufbereitet. - Proteinhaltige Latexhandschuhe werden durch allergenarme Nitrilhandschuhe ersetzt. - Flächen und Instrumente werden nach der Reinigung mit aldehydfreien Desinfektionsmitteln desinfiziert.					
			2						

7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



Wird das Angebot erweitert, muss die Gefährdungsbeurteilung nachziehen.

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrer Praxis aufgetreten sind oder auftreten könnten.

7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

Es gibt konkrete Anlässe, die eine Fortschreibung erfordern:

- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden.

7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne Ihres Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Mitarbeiterbesprechungen. Ihre Mitarbeiter wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen.

8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss in jedem Betrieb dokumentiert werden. Die Dokumentation gilt nicht als eigenständiger Schritt, sondern gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

Sie können unsere Arbeitsblätter für Ihre Dokumentation verwenden. Binden Sie die Dokumentation in Ihr Qualitätsmanagement ein und initiieren Sie so einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrer Praxis. Sie erleichtert es Ihnen und Ihren Mitarbeitern, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten, und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie als Arbeitgeber die vorgeschriebenen Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllen.

8.2 Was muss ich dokumentieren?

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind die Mitarbeiter ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

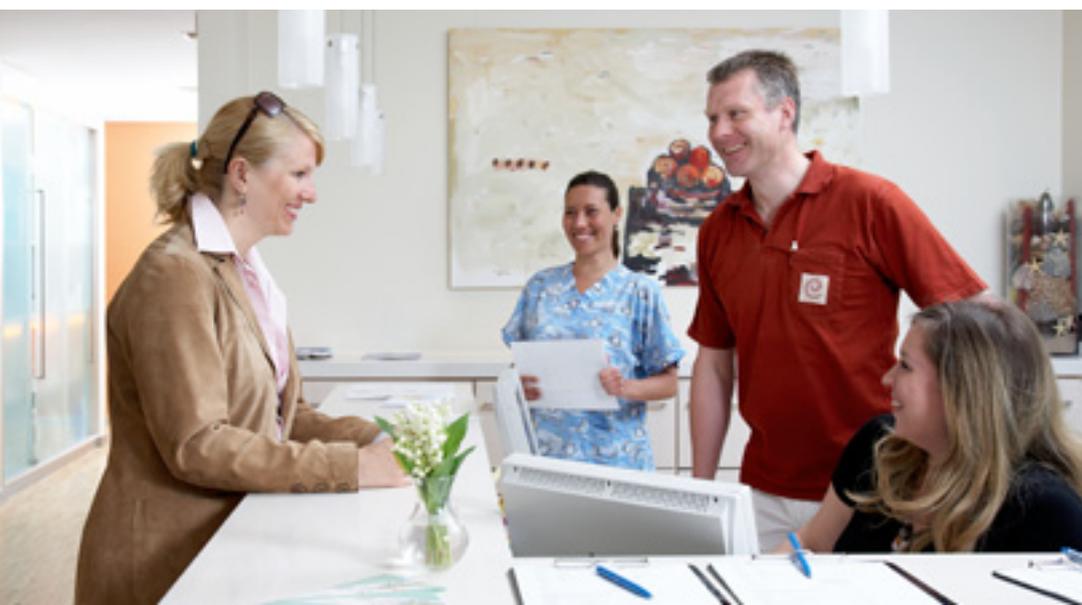
Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden.

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben, und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So vermeiden Sie überflüssigen Dokumentationsaufwand.

9 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Nehmen Sie die verschiedenen Arbeitsbereiche systematisch unter die Lupe.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist Ihre Planungsgrundlage für gesundes und sicheres Arbeiten in Ihrer Praxis.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen in einer Praxis. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

Bevor Sie Maßnahmen auswählen und umsetzen, sollten Sie sich Schutzziele set-

zen, wie in Kapitel 4 beschrieben. Denn nur mit den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie feststellen, ob Ihre getroffenen Maßnahmen Erfolg hatten oder nicht.

An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können.

Die Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzen nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Praxis. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

Für Schwangere gilt ein generelles Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten mit Infektionsgefahr und Gefahrstoffen sowie Röntgen.

9.1 Zahnmedizinische Untersuchung/Behandlung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTION		
<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zahnarztpraxen sind durch Infektionen mit Erregern der Risikogruppen 2, 3** und 3 (z. B. Hepatitis B, C, HIV und Tuberkulose) gefährdet. Erhöhte Gefahr geht von Aerosolen aus, die bei der Behandlung versprüht werden.</p> <p>In Praxen, die schwerpunktmäßig Kinder behandeln, und für Schulzahnärzte besteht zusätzlich erhöhte Gefahr einer Infektion mit Röteln, Mumps, Masern, Windpocken und Keuchhusten (Risikogruppe 2); während einer Schwangerschaft stellen Röteln eine hohe Gefahr für das ungeborene Kind dar.</p> <p>Schutzziel: Infektionserkrankungen mit schwerem Verlauf werden mit allen geeigneten Mitteln vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsräume <ul style="list-style-type: none"> – leicht erreichbare Handwaschplätze – feucht zu reinigende und desinfizierbare Fußböden, Arbeitsflächen, Oberflächen und angrenzende Wandflächen • Augendusche leicht erreichbar bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter nur mit ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Aufgaben betrauen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen • Impfungen (besonders Hepatitis B) • Röteln- und Mumps-Immunistatus feststellen und eventuell Immunisierung veranlassen • Hygieneplan erstellen, der auch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten enthält • Erstuntersuchung, Nachuntersuchung und Impftiterkontrollen organisieren • Lebensmittel, Getränke oder auch Kaugummi strikt aus Behandlungsräumen fernhalten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter regelmäßig unterweisen • Untersuchungshandschuhe, Mund-Nasen- und Augenschutz tragen • Schutzkleidung tragen • Die Berufskleidung kann die Funktion der Schutzkleidung übernehmen, ist aber vom Arbeitgeber bereitzustellen, zu reinigen und instand zu halten. 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • BioStoffV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege • TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen • BGI 504-42 – Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ • ABAS-Beschluss 609 – Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes • RKI-Empfehlung „Hygiene in der Zahnarztpraxis“ • Musterhygieneplan der Bundeszahnärztekammer

Zahnmedizinische Untersuchung/Behandlung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
<p>INFEKTIONSGEFAHR DURCH SPITZE UND SCHARFE INSTRUMENTE</p>		
<p>Beim Umgang mit spitzen und scharfen Instrumenten wie Spritzen, Kanülen, Skalpellen, Sonden und Bohrern besteht die Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen.</p> <p>Über anhaftendes Blut oder Speichel können Infektionserreger wie HIV, HBV oder HCV übertragen werden.</p> <p>Recapping: Beim Versuch, eine gebrauchte Kanüle in ihre ursprüngliche Hülle zurückzuführen, besteht ein erhöhtes Verletzungsrisiko und damit erhöhte Infektionsgefahr, wenn die Hülle mit der Hand gehalten wird.</p> <p>Schutzziel: Von spitzen oder scharfen Gegenständen gehen keine Gefährdungen, insbesondere keine Infektionsgefährdung aus.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sichere Kanülen, Spritzen, Skalpelle, Sonden und Parodontoseinstrumente verwenden • durchstichsichere und flüssigkeitsdichte Entsorgungsboxen für Kanülen und Skalpelle verwenden • am Behandlungsplatz sicher umrandete Ablagen für Instrumente einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanweisung für alle Mitarbeiter erstellen • Kanülen und Spritzen unmittelbar nach Gebrauch in Abwurfbehälter entsorgen, diesen geschlossen entsorgen, nicht umfüllen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen und Impfungen, z. B. Hepatitis B, anbieten • Sofortmaßnahmen nach einer Verletzung: <ul style="list-style-type: none"> – Erstversorgung und Desinfektion der Wunde – alle Verletzungen im Verbandbuch dokumentieren – wenn nötig Durchgangsarzt konsultieren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter regelmäßig unterweisen • kontaminierte Einmalinstrumente unmittelbar entsorgen, nicht zwischenlagern • Abfallbehälter nutzen • Recapping vermeiden oder Hilfsmittel verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> • BioStoffV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege • BGI 42 – Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
HAUT		
<p>Wird die Haut über längere Zeit Nässe oder Feuchtigkeit ausgesetzt, schädigt das die Hautbarriere. Dadurch können Fremdstoffe in tiefere Hautschichten eindringen und Entzündungen auslösen (Abnutzungsekzem). Die angegriffene Hautbarriere begünstigt außerdem die Entstehung von Allergien.</p> <p>Zu den sogenannten Feuchtarbeiten zählen auch Handschuhtragezeiten (Schwitzen). Häufiges Händewaschen belastet die Haut ebenfalls.</p> <p>Häufige Allergieauslöser in Arztpraxen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Latexproteine aus Latexhandschuhen • Gepuderte Latexhandschuhe sind im Gesundheitsdienst verboten: Hier besteht neben einer hohen Allergiefahr auch eine Gefährdung für die Atemwege. • Inhaltsstoffe von Flächen- und Instrumenten-Desinfektionsmitteln (besonders Aldehyde) • Methylmethacrylate in Kunststoffen <p>Schutzziel: Die Ausbildung von Ekzemen, das Auftreten von Hautkrankheiten und Allergien wird vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglichst Einmalinstrumente verwenden • wiederverwendbare Instrumente maschinell statt manuell aufbereiten • Thermodesinfektor für Medizinprodukte der Kategorie „kritisch B“ • allergenarme Produkte auswählen, zum Beispiel Nitrilhandschuhe, aldehydfreie Desinfektionsmittel <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechsel von Feucht- und Trockenarbeiten und „Handschuhpausen“ organisieren • Plan für Händehygiene, Hautschutz und Handschuhe erstellen und aushängen • Vorsorgeuntersuchung Haut: Ab insgesamt zwei Stunden täglicher Feuchtarbeit die Untersuchung anbieten; ab vier Stunden ist die Vorsorgeuntersuchung verpflichtend. <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PSA, Hautschutz- und Pflegeprodukte benutzen: <ul style="list-style-type: none"> – puderfreie Einmalhandschuhe – Nitrilhandschuhe für Arbeiten mit Methylmethacrylaten – für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten Haushaltshandschuhe mit ausreichend langen Stulpen – für längere Handschuhtragezeiten Baumwollhandschuhe unterziehen – duft- und farbstofffreie Händedesinfektionsmittel – Syndet für die Händereinigung – Hautschutzcreme, Hautpflegecreme • Handschuhe nur auf trockener Haut anziehen • Einmalhandschuhe nach jedem Patienten, aber auch zwischen den Arbeitsgängen möglichst wechseln (Tipp: nach jeweils 20 Minuten) 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • TRGS 525 – Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung • BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen • BGI 8620 – Hautschutz – Auswahl, Bereitstellung und Benutzung

Zahnmedizinische Untersuchung/Behandlung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p>Materialien zur dentalen Versorgung können sensibilisierend oder auf die Haut irritierend wirken und Allergien auslösen.</p> <p>Quecksilber in freier und gebundener Form schädigt die Gesundheit. Die Gefährdung besteht zum Beispiel beim Ausbohren alter Füllungen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> geschlossene Mischverfahren anwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gefahrstoffverzeichnis führen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Handschuhe tragen beim Ausbohren Mund-Nasen-Schutz (entsprechend FFP1-Maske) und Augenschutz tragen Reste sicher umschlossen entsorgen beim Reinigen von Filtern und Sieben Persönliche Schutzausrüstung tragen 	<ul style="list-style-type: none"> GefStoffV – Gefahrstoffverordnung GP4 – Quecksilber in der Zahnarztpraxis
RÜCKEN UND WIRBELSÄULE		
<p>Langes Stehen und ungünstige Arbeitshaltungen belasten die Wirbelsäule. Sind Behandler und Assistenz deutlich unterschiedlich groß, verlangt das von einem der Beteiligten häufig eine unergonomische Arbeitshaltung.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Steh- und Sitzhilfen Fußbänke <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Behandlungspausen einplanen Jobrotation einplanen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> haltgebende, feste Schuhe Entspannungsübungen 	
UV-STRAHLUNG		
<p>UV-Licht aus Handgeräten, die zum Aushärten von Kunststofffüllungen verwendet werden, kann unter Umständen die Augen schädigen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aushärtungslampen mit UV-Schutzblende verwenden <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiter im Umgang mit den Geräten unterweisen Schutzbrille tragen 	

9.2 Zahnmedizinische Labortätigkeiten

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTIONSGEFÄHRDUNG		
<p>Abdrücke und Zahnersatz sind als kontaminiert anzusehen. Durch den Transport der Prothesen innerhalb der Praxis sind auch weitere Räume von einer Infektionsgefahr betroffen.</p> <p>Schutzziel: Infektionen werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leicht erreichbare Handwaschplätze • feucht zu reinigende und desinfizierbare Fußböden, Arbeitsflächen, Oberflächen und angrenzende Wandflächen • filternde Absaugeinheiten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter nur mit ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Aufgaben betrauen • arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen • Impfungen (besonders Hepatitis B) • Röteln- und Mumps-Immunistatus feststellen und eventuell Immunisierung veranlassen • Hygieneplan erstellen, der auch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten enthält • Erstuntersuchung und Nachuntersuchung sowie Impftiterkontrollen organisieren • Lebensmittel, Getränke oder auch Kaugummi strikt aus Laborräumen fernhalten • Abdrücke und Zahnersatz desinfizieren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter regelmäßig unterweisen • Untersuchungshandschuhe, Mund-Nasen-Schutz (entsprechend FFP1-Maske) und Augenschutz tragen • Schutzkleidung tragen • Die Berufskleidung kann die Funktion der Schutzkleidung übernehmen, ist aber vom Arbeitgeber bereitzustellen, zu reinigen und instand zu halten. 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • BioStoffV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege • TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen • BGI 504-42 – Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ • ABAS-Beschluss 609 – Arbeitsschutz beim Auftreten von Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes • RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ • Musterhygieneplan der Bundeszahnärztekammer

Zahnmedizinische Labortätigkeiten

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p>Die im Labor verwendeten Säuren und Laugen verursachen bei Hautkontakt Verätzungen. Flusssäure wirkt besonders stark ätzend und ist darüber hinaus sehr giftig. Dämpfe von Säuren können Augen und Atemwege reizen und verätzen.</p> <p>Wenn Säure in cyanidhaltige Bäder gelangt, entstehen lebensgefährlich giftige Blausäuredämpfe.</p> <p>Ausgangsmaterialien für Kunststoffprothesen können sensibilisierend und hautirritierend wirken und Allergien auslösen.</p> <p>Beschäftigungsverbot: Schwangere dürfen nicht in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, an denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird.</p> <p>Schutzziel: Gefährdungen durch die verwendeten Gefahrstoffe werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffe: Flusssäure möglichst durch weniger giftige Ätzlösungen ersetzen oder auf Schleifverfahren umsteigen • geschlossene Apparaturen und Abdeckungen für Bäder verwenden • geeignete Absaugung einrichten • Flusssäure nur mit Instrumenten applizieren • Augendusche leicht erreichbar bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • für jeden Gefahrstoff Betriebsanweisung erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handschuhe und Atemschutz tragen • Mitarbeiter unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • Mutterschutzgesetz

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
PHYSISCHE GEFÄHRDUNG		
<p>Bei Tätigkeiten mit rotierenden Instrumenten und Poliermotoren besteht Verletzungsgefahr, auch durch wegfliegende Materialsplinter.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • soweit möglich, Geräteabdeckungen für alle rotierenden und bewegten Werkzeuge verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanweisungen für Maschinen erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzbrille gegen Splitter tragen • Mitarbeiter unterweisen 	
LÄRM		
<p>Dauerhaft hohe Lärmpegel können das Gehör schädigen und Stress verursachen.</p> <p>Schutzziel: Gefährdungen und Belastungen durch Lärm werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen und Geräte mit niedrigen Lärmemissionen verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen nicht unnötig laufen lassen • Mitarbeiter wechseln sich bei lärmintensiven Tätigkeiten ab oder wechseln zwischen lauten und leisen Arbeiten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eventuell Gehörschutz tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • LärmVibrationsArbSchV – Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

9.3 Röntgen

Gefährdung/Thema/Schutzziele	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
STRAHLUNG		
<p>Abhängig von der Art der Strahlung sowie der Dauer der Exposition können Haut- und Hornhautschäden sowie Veränderungen des Blutbildes und des Erbgutes hervorgerufen werden.</p> <p>Schutzziel: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind so vor Röntgenstrahlen geschützt, dass die Strahlenexposition auch unterhalb der Grenzwerte möglichst gering gehalten wird.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte vor Inbetriebnahme und dann regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch Sachverständige überprüfen lassen • digitale Technik einsetzen • Röntgenräume mit Blei abschirmen, wenn sich aus dem Abstandsgesetz keine ausreichende Reduzierung der Strahlungsbelastung ergibt <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strahlenschutzbeauftragten ernennen • Fachkunde alle fünf Jahre auffrischen • Kontrollbereich kennzeichnen • Arbeitsanweisungen erstellen • Abstandsgesetz beachten • den Patienten den Film oder Sensor halten lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter jährlich unterweisen und Dokumentation fünf Jahre lang aufbewahren • geeignete Schutzausrüstung wie beispielsweise Strahlenschutz-Schürze tragen • Mitarbeiter anweisen, sich außerhalb des Kontrollbereichs aufzuhalten, den Aufnahmeraum zu verlassen und die Tür zu schließen 	<ul style="list-style-type: none"> • RöV – Röntgenverordnung • StrlSchV – Strahlenschutzverordnung • MPBetreibV – Medizinproduktebetreiberverordnung • BGI 668 – Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung

9.4 Operationen

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTIONSGEFAHR		
Beim Umgang mit benutzten Instrumenten besteht bis zur erfolgten Sterilisation weiter Infektionsgefahr mit HIV, HBV oder HCV. Es gelten die gleichen Empfehlungen für Infektionsschutzmaßnahmen wie für die zahnmedizinische Behandlung.		
HF-CHIRURGIE		
<p>Rauche und Dämpfe – verbranntes oder verdampftes Körpergewebe, deren Reaktionsprodukte sowie verdampftes Desinfektionsmittel – können die Raumluft belasten. Die Rauche können infektiionsgefährliche Keime enthalten.</p> <p>Schutzziel: Die Atemluft ist frei von Rauchen und Dämpfen, die beim Einsatz von HF-Chirurgiegeräten und Lasern entstehen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte mit Rauchgasabsaugung verwenden • Geräte regelmäßig sicherheitstechnisch kontrollieren lassen • für Belüftung und Entlüftung sorgen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter unterweisen • PSA: isolierende Handschuhe, Schutzbrille; ohne Rauchgasabsaugung: zusätzlich Atemschutzmaske Typ P2 	<ul style="list-style-type: none"> • MPBetreibV – Medizinproduktebetriebsverordnung • BG/BIA-Empfehlungen 1017 – Anästhesiearbeitsplätze – Operationssäle • BGR 192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz • Lüftung nach DIN 1946 T4

Operationen

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
LASERSTRAHLUNG		
<p>Die Hauptgefährdung bei der Laseranwendung besteht in einer unbeabsichtigten Bestrahlung des Auges. Dies kann zu einer irreversiblen Beeinträchtigung der Sehfähigkeit oder sogar zur Erblindung führen. Auch reflektierte Laserstrahlung kann Verletzungen bedingen.</p> <p>Laserstrahlung kann Abdecktücher oder leicht entflammare Flüssigkeiten, zum Beispiel Desinfektionsmittel, entzünden.</p> <p>Schutzziel: Unfälle und Gesundheitsgefahren sind bei der Arbeit mit dem Laser so weit wie möglich ausgeschlossen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> den Laserbereich mit reflexionsarmen, schwer entflammaren Materialien ausstatten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Geräte regelmäßig (gemäß MPBetreibV mindestens alle zwei Jahre oder nach Herstellervorgaben) von befähigten Personen sicherheitstechnisch kontrollieren lassen Laserbereich festlegen und kennzeichnen Zutrittsbeschränkungen für nicht befugte Personen zum Laserbereich gut sichtbar anbringen keine brennbaren Flüssigkeiten im Laserbereich aufbewahren Laserschutzbeauftragten bestellen Türen geschlossen halten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiter regelmäßig, mindestens einmal jährlich, unterweisen geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA), zum Beispiel Laserschutzbrillen, verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> OStrV – Verordnung zum Schutz vor künstlicher optischer Strahlung MPBetreibV – Medizinproduktebetreiberverordnung BGI 832 – Betrieb von Lasereinrichtungen BGR 192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz DIN EN 207

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Wenn das Elektrotom mit Metall in Berührung kommt, z. B. dentale Instrumente oder Kronen im Patientenmund, kann der Behandler einen Stromschlag erhalten.</p> <p>Schutzziel: Stromunfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holzspatel zum Abhalten von Zunge und Wange benutzen 	<ul style="list-style-type: none"> • MPBetreibV – Medizinproduktebetreiberverordnung

9.5 Aufbereitung von Medizinprodukten und Sterilisation

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTIONSGEFAHR		
<p>Beim Umgang mit benutzten Instrumenten besteht bis zur erfolgten Sterilisation weiter Infektionsgefahr mit HIV, HBV oder HCV. Es gelten die gleichen Empfehlungen für Infektionsschutzmaßnahmen wie für die zahnmedizinische Behandlung.</p> <p>Spezifische organisatorische Schutzmaßnahmen: Hygieneplan beinhaltet die Aufbereitung der Instrumente; Instrumente werden grundsätzlich zuerst desinfiziert, dann gereinigt; bei der chemischen Desinfektion werden die Einwirkzeiten strikt eingehalten, Wannen werden mit Deckeln verschlossen.</p>		
GEFAHRSTOFFE		
<p>Beim Umgang mit Instrumentendesinfektionsmitteln besteht Gefahr für Haut und Atemwege: Es können Verätzungen und Vergiftungen sowie Reizungen und allergische Reaktionen auftreten.</p> <p>Problematisch im Hinblick auf die Gefahrstoffbelastung sind Chemikalien, die noch in einigen Praxen verwendet werden.</p> <p>Schutzziel: Gesundheitsschäden durch Chemikalien werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thermodesinfektion anstelle manueller Aufbereitung <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis führen • für jeden Gefahrstoff Betriebsanweisung erstellen oder Arbeitsanweisung in Desinfektionsplan integrieren • nur Desinfektions- und Reinigungsmittel verwenden, für deren Gefahrstoffe Sicherheitsdatenblätter vorliegen • Abdeckung für Desinfektionslösungen mit Wirkstoffkonzentrationen von über 0,5 Prozent verwenden <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Persönliche Schutzausrüstung wie flüssigkeitsdichte Schutzschürzen, Handschuhe aus beständigem Material (zum Beispiel 0,4 mm Chloropren), Schutzbrillen tragen • werden flüssigkeitsdichte Handschuhe über längere Zeit getragen, Baumwollhandschuhe darunter tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen • BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst

9.6 Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in der Praxis

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
HAUT UND ATEMWEGE		
<p>Reinigungs- und Desinfektionsmittel können zu trockener Haut und zu Hauterkrankungen wie Ekzemen und Allergien führen und die Atemwege verätzen oder reizen.</p> <p>Die weitverbreitete Verwendung von Untersuchungshandschuhen für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten kann Hautbelastungen nach sich ziehen. Medizinische Einmalhandschuhe bieten keinen ausreichenden Schutz vor Chemikalien: Die Stulpen sind zu kurz, sodass Reinigungs- oder Desinfektionslösung in die Handschuhe hineinlaufen kann. Auch sind die dünnwandigen Materialien nicht reißfest genug und häufig nicht ausreichend dicht für Wirkstoffe der Reinigungs- oder Desinfektionslösung. Sieht man einmal von kurzen Handgriffen ab, sind sie deshalb für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht geeignet.</p> <p>Schutzziel: Auch langfristig treten im Berufsleben keine Sensibilisierung oder Allergien auf.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • maschinelle Verfahren anwenden • auf Ersatzverfahren und Ersatzstoffe, z. B. von Sprüh- auf Wischdesinfektion, umstellen • Automaten oder Dosierhilfen verwenden, um Desinfektionslösungen anzusetzen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis führen • für jeden Gefahrstoff Betriebsanweisung erstellen oder Arbeitsanweisung in Desinfektionsplan integrieren • arbeitsmedizinische Vorsorge bei regelmäßig täglich mehr als zwei Stunden Feuchtarbeit anbieten und bei regelmäßig mehr als vier Stunden Feuchtarbeit Pflicht – das Tragen flüssigkeitsdichter Handschuhe gilt als Feuchtarbeit • nur Desinfektions- und Reinigungsmittel verwenden, für deren Gefahrstoffe Sicherheitsdatenblätter vorliegen • Abdeckung für Desinfektionslösungen mit Wirkstoffkonzentrationen von über 0,5 Prozent verwenden • Ultraschallbäder dürfen grundsätzlich nur mit Deckel verwendet werden <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Persönliche Schutzausrüstung wie flüssigkeitsdichte Schutzschürzen, Handschuhe aus beständigem Material (zum Beispiel 0,4 mm Chloropren), Schutzbrillen tragen • werden flüssigkeitsdichte Handschuhe über längere Zeit getragen, Baumwollhandschuhe darunter tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • GefStoffV – Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen • BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • BGR 208 – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen • BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • BGI 504-42 – Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 24 „Hauterkrankungen“ • BGI 659 – Gebäudereinigungsarbeiten

9.7 Verwaltung, Patientenaufnahme und Praxisorganisation

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
PHYSISCHE BELASTUNG		
<p>Bildschirmarbeit und Schreivarbeiten sowie langes Stehen können zu einer starken Beanspruchung der Augen, des Hals-, Arm- und Schulterbereiches sowie des Rückens und der Füße führen.</p> <p>Mögliche Folgen sind Augenbeschwerden, Kopfschmerzen, Rückenschmerzen, schmerzhafte Verspannungen des Nackens und der Schultermuskulatur oder schmerzende Füße.</p> <p>Schutzziel: Arbeitshaltung und Umgebung verursachen keine körperlichen Beschwerden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein möglichst in der Höhe verstellbarer Schreibtisch mit ausreichender Arbeitsbreite und -tiefe • Stühle, die in Höhe, Sitztiefe und Sitzneigung verstellbar und dynamisch einstellbar sind und höhenverstellbare Rückenlehnen haben • geeignete Beleuchtung am Arbeitsplatz • dreh- und neigbare Monitore, deren Bildschirme ausreichend groß sind • Arbeitsschränke und Regale mit Arbeitsflächen in einer Höhe, die das Arbeiten in aufrechter Haltung ermöglichen • Fußstützen und Headsets • beim Kauf der Geräte auf Ergonomieaspekte achten (anerkannte Prüfzeichen) <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung regelmäßig auf Eignung und Zustand überprüfen • gesonderte Schreibplätze einrichten • Arbeitsmittel wie Telefon, Tastatur, Maus, Bildschirm ergonomisch auf die jeweils zu verrichtende Tätigkeit ausrichten • auf Beinfreiheit achten, Fußräume nicht zustellen • Bildschirme mittig vor dem Benutzer • Dauer der Bildschirmarbeit begrenzen (Pausenzeiten, Wechsel unterschiedlicher Tätigkeiten) • Arbeitsmedizinische Vorsorge, z. B. G 37, anbieten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückenschule anbieten (Zuschuss der gesetzlichen Krankenversicherungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR A1 – Grundsätze der Prävention • BildScharbV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten • BGI 650 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze • BGI 504-37 – Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle sind die häufigsten Unfälle in Zahnarztpraxen. Prellungen, Quetschungen, Knochenbrüche oder Schnittverletzungen können die Folge sein. Besonders gefährlich: Stolpern beim Tragen potenziell infektiöser Instrumente.</p> <p>Typische Stolperfallen und häufige Gefahrenquellen sind herumliegende Gegenstände, offene Schubladen und Schranktüren, lose Kabel oder erhabene Kabelkanäle, beschädigte Bodenbeläge, nasse und rutschige Böden, ungeeignete Aufstiegshilfen, ungeeignete offene, rutschige Schuhe ohne Fußbett.</p> <p>Neben Stolperfallen begünstigen Stress und Hektik die Sturzgefahr.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit geeigneter Rutschhemmungsklasse • Leitern oder Tritte in ausreichender Anzahl • Treppen sicher gestalten und ausreichend beleuchten • selbsttätig schließende Schubladen und Schranktüren • abgerundete Möbelkanten • Kanten im Kopfbereich polstern oder zumindest kennzeichnen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stolperfallen aus dem Weg räumen oder beseitigen • beschädigte Bodenbeläge umgehend reparieren lassen • Abstellflächen für Geräte einrichten • Zugänge und Wege frei halten • Leitern und Tritte dort aufbewahren, wo sie benötigt werden • optimierte Aufbewahrung von Geräten, Medikamenten und Patientenunterlagen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuhe: rutschhemmende Sohle, haltgebendes Fußbett, vorne geschlossen, fester Fersenhalt (Riemchen sind nicht ausreichend) • Rennen vermeiden • Schubladen und Schranktüren sofort schließen 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • ASRA1.5 – Fußböden • BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • M 657 – Vorsicht Stufe

Verwaltung, Patientenaufnahme und Praxisorganisation

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
<p>WEGEUNFÄLLE</p>		
<p>Stress, Arbeitsverdichtung und Eile erhöhen die Unfallgefahr für die Verkehrsteilnehmer.</p> <p>Schutzziel: Arbeitsbedingte Verkehrsunfälle von Mitarbeitern werden vermieden.</p>	<p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend Zeit einplanen für Termine außerhalb der Praxis • bedarfsgerechte Pausenregelung 	
<p>ELEKTRISCHER STROM</p>		
<p>Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das einen Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen: Dann besteht Lebensgefahr.</p> <p>Schutzziel: Der sichere Zustand elektrischer Anlagen und Geräte ist jederzeit gewährleistet.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur elektrische Betriebsmittel mit VDE-, CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen • Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI) muss installiert sein <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektrische Geräte und Zubehör, zum Beispiel Kabel und Stecker, regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person mit geeignetem Messgerät auf einwandfreien Zustand prüfen lassen • elektrische Anlagen regelmäßig von Elektrofachkraft prüfen lassen (mindestens alle vier Jahre) <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter in der Anwendung der Geräte schulen und die Unterweisung dokumentieren • Mitarbeiter anweisen, das Gerät vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionsprüfung zu unterziehen • laienhafte Reparaturen unterlassen 	<ul style="list-style-type: none"> • BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • MPBetreibV – Medizinproduktebetriebsverordnung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BRANDSCHUTZ		
<p>In einer Zahnarztpraxis gibt es verschiedene potenzielle Brandherde oder denkbare Brandursachen.</p> <p>Schadhafte oder überhitzte Elektrogeräte oder offene Gasflammen am Bunsenbrenner können Brände verursachen.</p> <p>Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten, von Desinfektionsmitteln, sind leicht entzündlich. Kartonansammlungen und Altpapier sind brandfördernd.</p> <p>Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes gefährlich unterschätzt.</p> <p>Schutzziel: Brände werden verhütet. Im Fall eines Brandes kommen Menschen nicht zu Schaden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher mindestens für die Brandklassen A und B an leicht erreichbaren Stellen platzieren • Flucht- und Rettungswege kennzeichnen • Fluchtwege und Feuerlöscher immer frei und offen beziehungsweise zugänglich halten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen • Brandschutzordnung mit genauer Aufgabenverteilung erstellen • Sammelplatz festlegen • brennbare Flüssigkeiten nicht in größeren Mengen ungesichert aufbewahren oder lagern • provisorische Lagerung in Praxisräumen vermeiden, beispielsweise Ansammlungen leerer Kartons • Regelung für das Rauchen treffen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf praxisspezifische Brandrisiken hinweisen • über vorhandene Schutzeinrichtungen unterweisen und deren Handhabung üben, zum Beispiel Umgang mit Feuerlöscher • regelmäßig Brandschutzübungen durchführen • im Brandfall rechtzeitig Praxisräumen und Feuerwehr rufen 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • ASR 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung • ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • BGR A1 – Grundsätze der Prävention • BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz • BGI 597-9 – Brandschutz • BGI 606 – Verschlüsse für Türen von Notausgängen • V035 – Alarmplan

Verwaltung, Patientenaufnahme und Praxisorganisation

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Zahnarzhelferinnen und zahnmedizinische Fachangestellte müssen häufig rasch zwischen vielen Aufgaben hin und her wechseln. Sie assistieren bei den Behandlungen, nehmen neue Patienten auf oder telefonische Anfragen an.</p> <p>Überforderung, aber auch Unterforderung kann – insbesondere zusammen mit geringer Eigenverantwortung und Einbindung in die Arbeitsorganisation – schädlichen Dauerstress verursachen. Ungelöste Konflikte beeinträchtigen die Arbeitsatmosphäre.</p> <p>Schutzziel: Konzentriertes Arbeiten in gutem Betriebs- und Arbeitsklima.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • angenehmes Ambiente schaffen – Räume hell gestalten und beleuchten: mindestens 500 Lux, Fenster oder Sichtverbindung nach draußen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse klar regeln • Arbeitsabläufe optimieren und Stress mit angemessenen Terminvergaben vermeiden • Pausenregelung treffen und geeignete Pausenräume einrichten • Überstundenzahl gering halten • Entscheidungsspielräume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schaffen • regelmäßig Teambesprechungen halten • neue Mitarbeiter angemessen einarbeiten • Entscheidungen transparent machen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Anerkennung für gute Leistungen geben • Wertschätzung äußern • konstruktive Kritik üben und Schuldzuweisungen vermeiden • Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter ermöglichen 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbZeitG – Arbeitszeitgesetz • ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • BGV A1 – Grundsätze der Prävention • M 656 – Diagnose Stress

9.8 Pause

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTION UND GEFÄHRSTOFFE		
<p>Wenn kühl zu lagernde, potenziell infektiöse Proben oder giftige Chemikalien im Kühlschrank des Pausenraums neben Lebensmitteln gelagert werden, besteht Infektions- bzw. Vergiftungsgefahr. Auch Tabak und Zigaretten müssen von gefährlichen Stoffen ferngehalten werden.</p> <p>Schutzziel: Im Pausenraum geht von Gefahrstoffen und Proben keine Gefährdung aus.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • separater Kühlschrank außerhalb des Pausenraumes für Proben und Chemikalien • separate Toiletten- und Pausenräume für die Beschäftigten, die für Patienten nicht zugänglich sind <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pausenregelung <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung
BRAND- UND UNFALLRISIKEN		
<p>In einem engen und zeitgleich als Abstellraum genutzten Pausenraum besteht eine erhöhte Unfallgefahr durch Stolpern und Stürzen.</p> <p>Von Papier- und Kartonablagen geht, insbesondere in Raucherräumen, eine erhöhte Brandgefahr aus.</p> <p>Es empfiehlt sich, auch im Sinne des Nichtraucherschutzes, eine betriebliche Regelung für das Rauchen zu finden.</p> <p>Schutzziel: Brände und Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • separater Abstellraum <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauchregelung <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Wenn der Pausenraum eng und vollgestellt oder wegen der offenen Tür nicht für ungestörte Pausen geeignet ist, können sich Mitarbeiter nicht erholen, und die ausgefallene Regeneration setzt sie erhöhtem Stress aus.</p> <p>Schutzziel: Stress und Störung in der Pause werden vermieden. Pausen dienen der Erholung.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • separater Abstellraum • ausreichende Sitzgelegenheiten und Essplätze einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pausenregelung <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbZeitG – Arbeitszeitgesetz • M 656 – Diagnose Stress

10 Gesetzliche Grundlagen

10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 19.10.2013 I 3836 (Nr. 63)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 20.4.2013 | 868

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschuttmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

11 Service

11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetrieberverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)
Telefon: (0800) 20 03 03 30

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

- **Akademie Dresden**
Telefon: (0351) 457 - 28 00
E-Mail:
Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de
- **Akademie Hamburg**
Telefon: (040) 202 07 - 28 90
E-Mail: Seminarangebot@bgw-online.de

Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**
Telefon: (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**
Telefon: (030) 896 85 - 37 51
- **Bereich Ergonomie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**
Telefon: (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**
Telefon: (0221) 37 72 - 53 41
- **Bereich Gesundheitsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 23

Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen.

Gesetze, Verordnungen, Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Medizinproduktebetrieberverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Röntgenverordnung
- Verordnung zum Schutz vor künstlicher optischer Strahlung
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
- ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5/1,2 – Fußböden
- ASR A1.7 – Türen und Tore
- ASR A1.8 – Verkehrswege
- ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
- ASR A3.4 – Beleuchtung
- ASR A3.5 – Raumtemperatur
- ASR A3.6 – Lüftung
- TRBA 100 – Biologische Arbeitsstoffe in Laboratorien
- TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst
- TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
- TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
- TRBS 1203 – Befähigte Personen
- TRGS 400 – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt
- TRGS 402 – Gefährdung durch inhalative Exposition

- TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
- TRGS 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen
- TRGS 525 – Gefahrstoffe in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung
- TRGS 600 – Substitution
- TRGS 901 – Begründungen und Erläuterungen zu Grenzwerten in der Luft am Arbeitsplatz
- U 793 – Liste der Berufskrankheiten

Das Medienangebot der BGW

Für die bei uns versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- U 060 – BGVR-Verzeichnis (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf www.bgw-online.de. Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

- BGV A1 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- BGR A1 – Grundsätze der Prävention
- BGR 120 – Laboratorien
- BGR 121 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen
- BGR 189 – Schutzkleidung
- BGR 192 – Augen- und Gesichtsschutz
- BGR 195 – Schutzhandschuhe
- BGR 206 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst

- BGR 208 – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen
- BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln

Info-Schriften der BGW

Angebote, Service und Leistungen

- 2GU – BGW kompakt – Angebote – Informationen – Leistungen
- M 070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- TS-FMzaU – Mitarbeitergesundheit zahlt sich aus – Konzepte und Beratung für ein Gesundheitsmanagement
- TS-FUzG – Unternehmensziel: Gesundheit – Organisationsberatung mit der BGW

Betrieblicher Arbeitsschutz

- BGI 504 – Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge
- BGI 508 – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
- BGI 509 – Erste Hilfe im Betrieb
- BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- RGM 8 – Unterweisung in der betrieblichen Praxis
- TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- TP-GS-11 – Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

Stress und Arbeitsorganisation

- M 656 – Diagnose Stress
- U 095 – Suchtprobleme im Betrieb

Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken

- BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
- BGI 509 – Erste Hilfe bei erhöhter Einwirkung ionisierender Strahlung
- BGI 586 – Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe
- M 612/613 – Risiko Virusinfektion
- M 657 – Vorsicht Stufe
- M 658 – Dresscode Pflege

- BGI 694 – Leitern und Tritte
- BGI 832 – Betrieb von Lasereinrichtungen
- U 036 – Verbandbuch

Gefahrstoffe

- BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
- BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
- EP-AE – Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst
- U 748 – Gefahrstoffe, mit aktuellen Grenzwerten

Rückenbelastungen und Ergonomie

- M 655 – Starker Rücken
- U 280 – Bildschirmarbeitsplätze
- U 286 – Gesund arbeiten am PC – Testen Sie Ihren Arbeitsplatz (Faltblatt)
- BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz
- BGI 650 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung

Haut und Allergiegefahr

- BGI 8620 Hautschutz – Auswahl, Bereitstellung und Benutzung
- M 650 – Hauptsache Hautschutz
- M 621 – Achtung Allergiegefahr
- TP-HSP-2 – Hautschutz- und Handhygieneplan für Zahnarztpraxen

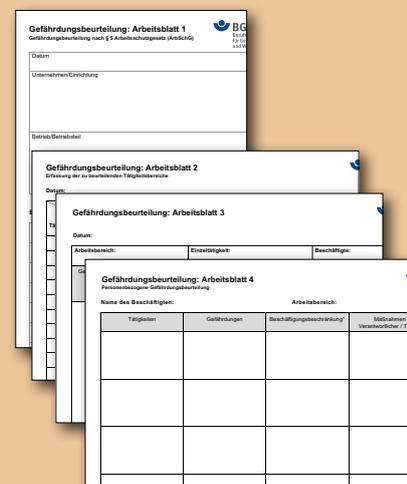
11.3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	www.bgw-online.de	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Serviceangeboten wie Formular-download, Broschürendownload und -bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	www.buk-hamburg.de	Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	www.dguv.de	Portal des DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (IFA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA).
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	www.dguv.de/publikationen	Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Datenbank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Informationen (BGI).
Datenbank „Präventionsrecht-online“	www.pr-o.info	Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.
Gesetze im Internet	www.gesetze-im-internet.de	Die vom Bundesministerium der Justiz betriebene Seite stellt die aktuellen Texte der deutschen Bundesgesetze und Verordnungen zur Verfügung
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	www.bg-qseh.de	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter für die Ersthelferausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V.	www.gesuender-arbeiten.de	Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung NRW.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	www.basi.de	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) e. V.	www.bfsi.de	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	http://europe.osha.eu.int	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	www.gqa.de	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	www.inqa.de	Hier gibt es Informationen, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv und sinnvoll ist.
Prävention-online	www.praevention-online.de	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	www.rki.de	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.
Selbstbewertungstool Arbeitsschutz	www.gesund-pflegen-online.de	Überprüfen Sie schnell und einfach interaktiv die individuelle Situation Ihres Betriebes und identifizieren Sie so Risiken – speziell für kleine und mittlere Betriebe.
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	www.gda-portal.de	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Ziel ihrer Zusammenarbeit ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.

Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie auf www.bgw-online.de herunterladen und an Ihrem PC ausfüllen und für Ihre Dokumentation speichern. www.bgw-online.de/goto/arbeitsblaetter-zahnmedizin



Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99
Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25
schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19
Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49
schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 64 70 Fax: - 63 79
studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39
Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25
schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25
schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11
Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77
Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden
BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40
Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97
Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99
schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg
BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95
Pappelallee 33 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76
Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73
schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59
Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01
schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22
Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97
Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98
schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28
Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86
schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24
Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25
schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

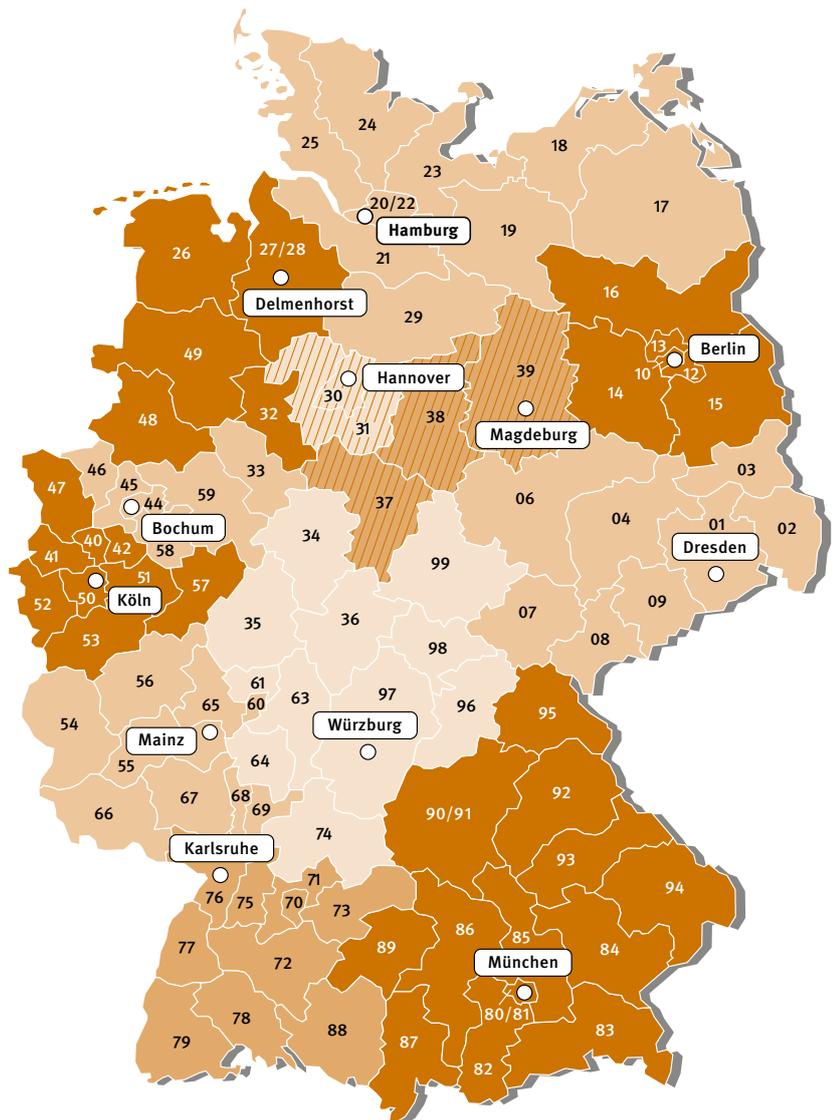
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

**Denk
an mich**
Dein Rücken

Haben Sie heute schon an Ihren Rücken gedacht? Mit dem richtigen Maß an Belastung ist er ein starker Partner für Sie. So wie die BGW – Partner der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“.

Machen Sie mit und profitieren Sie von den Tipps auf der Kampagnenwebsite www.deinruecken.de.